

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 59.18 VOM 22. NOVEMBER 2018

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER FAKULTÄTSORDNUNG DER FAKULTÄT FÜR NATURWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 22. NOVEMBER

Satzung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Paderborn

vom 22. November 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fakultätsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Paderborn vom 17. Juli 2015 (A.M. Uni. Pb. 71/15) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. (3) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem bisherigen Punkt 2 „● einer Prodekanin oder einem Prodekan, die oder der gem. § 27 Abs. 6 Satz 5 HG die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG wahrnimmt (Studiendekanin oder Studiendekan)“ folgender Punkt eingefügt:

„● einer Prodekanin oder einem Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan in allen Fragen der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses unterstützt (Forschungsdekanin oder Forschungsdekan),“

bb) Nach Satz 1 und vor dem bisherigen Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„In der Regel sollten die drei Departments mit jeweils zwei Personen im Dekanat vertreten sein.“

b) Abs. (4) wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 2 „Sofern die Lehr- und Forschungseinheit Hauswirtschaftswissenschaft oder die Lehr- und Forschungseinheit Sport nicht im Dekanat vertreten ist, nimmt entsprechend eine Vertreterin oder Vertreter dieser Lehr- und Forschungseinheit regelmäßig in beratender Funktion an den Sitzungen des Dekanats teil.“ wird gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Dekanats werden in Einzelwahl in der Reihenfolge Dekanin oder Dekan, Studiendekanin oder Studiendekan, Forschungsdekanin oder Forschungsdekan, Prodekanin oder Prodekan Chemie, Prodekanin oder Prodekan Physik, Prodekanin oder Prodekan Sport & Gesundheit für jeweils vier Jahre gewählt.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. (2) wird der folgende Abs. (3) eingefügt:

„Die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan ist insbesondere für die Planung, Bündelung und Koordinierung der arbeitsgruppenübergreifenden Forschung in der Fakultät zuständig. Sie oder er initiiert und berät Forschungsverbünde, ist Ansprechpartner/in für fakultätsübergreifende Forschungsaktivitäten und sorgt für die Umsetzung der Nachwuchsstrategie in der Fakultät. Darüber hinaus berichtet sie oder er dem Präsidium über die Entwicklung der Fakultät in den Bereichen Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs.“

b) Der bisherige Abs. (3) wird in Abs. (4) umbenannt.

Artikel 2

Diese Änderung der Fakultätsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Paderborn vom 29. August 2018.

Paderborn, den 22. November 2018

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819